

Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg

vom 21.04.2015

(Durchgeschriebene Fassung, zuletzt angepasst durch Änderungssatzung vom 26.10.2020)

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) folgende Satzung (Marktordnung):

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Starnberg betreibt die Wochenmärkte in Starnberg sowie in Söcking und die Spezialmärkte „Schlossfest“ und „Christkindlmarkt“ als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Ort der Märkte

Die einzelnen Märkte in Starnberg werden auf dem Kirchplatz abgehalten. Der Wochenmarkt in Söcking findet auf dem Parkplatz der Kirche St. Ulrich in Söcking statt. Das Schlossfest findet im Schlossgarten statt.

§ 3 Zeit der Märkte

- (1) Der Wochenmarkt in Starnberg findet je am Donnerstag und am Samstag jeder Woche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr ganzjährig statt. Fällt der Donnerstagsmarkt auf einen Feiertag, so wird der Tag um einen Tag vorverlegt. Fällt der Samstagmarkt auf einen Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt.
- (2) Der Wochenmarkt in Söcking findet am Freitag jeder Woche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr ganzjährig statt. Fällt dieser Wochentag auf einen Feiertag entfällt der Markt.
- (3) Das Schlossfest findet in der Regel alle zwei Jahre statt.
- (4) Der Christkindlmarkt findet jährlich in der 2. Adventswoche von Donnerstag bis Sonntag statt.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der jeweils gültigen Fassung.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Das Schlossfest bietet Kulturprogramm, historische Vorführungen, Kulinarik und kunsthandwerkliche Angebote.
- (3) Gegenstände des Christkindlmarktes sind:

1. Geschenkartikel, Weihnachtsartikel, Spielzeug, kunsthandwerkliche Gegenstände, Unterhaltungsprogramm und Gastronomiebetrieb.
- (4) Bei vorstehenden Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Für den Ausschank von alkoholischen Getränken auf dem Christkindlmarkt und dem Schlossfest ist eine Gestattung nach § 12 GastG erforderlich. Im Übrigen gelten hierfür die allgemeinen Vorschriften.

§ 5

Zuweisung und Zulassung als Anbieter

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich bei der Marktverwaltung für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes oder Verkaufsstandes. Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens der Marktverwaltung. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und gewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen.
- (3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benutzung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Marktverwaltung zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich oder übertragbar.
- (7) Der zugewiesene Platz darf weder mit der feilgebotenen Ware noch mit den Gerätschaften überschritten und während der Marktzeit nicht eigenmächtig gewechselt werden.
- (8) Das Feilbieten von Marktwaren im Umhertragen und Umherfahren sowie das Ausrufen am Marktplatz während der Marktzeit ist verboten; es ist auch nicht zulässig, außerhalb der angewiesenen Plätze Waren anzubieten und zu verkaufen.
- (9) Verkaufsplätze, die eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit nicht bezogen sind, können von der Stadt anderweitig vergeben werden.
- (10) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand der Stadt zu übergeben. Andernfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

§ 6

Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 7

Erlöschen und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 3. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.
- (2) Die Zulassung erlischt,
 1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
 2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
 3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
 4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt seinen Warenkreis ändert.

§ 8

Auf- und Abbau

- (1) Der Standplatz auf dem Wochenmarkt darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein. Beim Christkindmarkt und dem Schlossfest darf der Markt frühestens ein Tag vor Beginn bezogen werden und muss spätestens ein Tag nach Ende der Öffnungszeiten geräumt werden. Abweichende Regelungen hiervon können im Zulassungsbescheid getroffen werden.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.

- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Stadt auf- und abgebaut werden.
- (4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Beim Wochenmarkt dürfen Tische, Bänke, Brücken, Fahrzeuge (jedoch keine Kraftfahrzeuge), Spezialverkaufsanhänger oder eigene Stände mit oder ohne Überdachung aufgestellt werden. Durch die Anlage dürfen jedoch andere Marktbezieher oder Marktbesucher nicht behindert oder gefährdet werden. Soweit eine Verkaufseinrichtung ungeeignet erscheint, kann diese von der Stadt durch Einzelanordnung untersagt werden.
- (2) Beim Christkindlmarkt und dem Schlossfest sollen nur einheitliche Verkaufsstände zugelassen werden. Dabei sind aufdringliche Reklame oder störende Aufmachung untersagt. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Verkaufseinrichtung zulassen.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Stellt die Stadt Markteinrichtungen zur Verfügung, müssen diese von jedermann schonend behandelt werden. Sie dürfen weder unberechtigt benutzt noch beschädigt oder beschmutzt werden. Diese Markteinrichtungen sind nach Beendigung des Marktes gereinigt zu überlassen.

§ 10 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Sarnberg sowie der von der Stadt beauftragten Aufsichtspersonen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

- (5) Bei der Ausübung des Reisegewerbes muss der Name des Gewerbebetreibenden mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder seines Unternehmens an der Verkaufseinrichtung angebracht sein.

§ 11

Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.
- (3) Die Marktverwaltung kann Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 2 erteilen.
- (4) Der zugelassene Standbetreiber/ die zugelassene Standbetreiberin, bei zugelassenen Firmen der Vertretungsberechtigte/die Vertretungsberechtigte muss beim Betrieb des Marktstandes persönlich anwesend sein. Für den Fall einer Verhinderung ist ein entscheidungsbefugter Vertreter/eine entscheidungsbefugte Vertreterin einzusetzen und der Stadt Starnberg namentlich vorab, spätestens aber mit dem Tätigwerden des Vertreters/der Vertreterin zu benennen.
- (5) Personen, die Marktfrieden und Marktgeschehen stören, können von der Stadt Starnberg von der weiteren Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann auch ein Ausschluss für künftige Märkte folgen.

§ 12

Reinigung, Schnee und Eisbeseitigung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Das Taubenfütterungsverbot ist zu beachten. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
 3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

- (3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (4) Die Stadt kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

§ 13 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Ihre Mitarbeiter.

§ 15 Sonstige einschlägige Vorschriften

Die sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere in lebensmittel-, verkehrs-, veterinär-, naturschutz- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht finden für den Marktverkehr Anwendung.

§ 16 Marktgebühren

Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Marktwesen in der Stadt Starnberg.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 3),

2. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 5 Abs. 1 und 3),
3. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsortes Waren anbietet (§ 5 Abs. 7),
4. gegen Auflagen oder Bedingungen verstößt (§ 5 Abs. 5),
5. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 5 Abs. 6),
6. Marktwaren im Umhertragen und Umherfahren feilbietet, sowie das Ausrufen am Marktort während der Marktzeit (§ 5 Abs. 8),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsort nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 5 Abs. 10),
8. gegen Vorschriften des § 8 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 9 genannten Anforderungen entsprechen,
10. Den Aufsichtspersonen kein Zutritt zum Verkaufsort gestattet (§ 10 Abs.1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 11 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktort nicht freihält (§ 10 Abs. 3),
12. Durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
13. Nicht persönlich anwesend ist oder bei Verhinderung keine entscheidungsbefugte Vertretung einsetzt oder diese der Stadt Starnberg nicht mitteilt (§ 11 Abs. 4)
14. Gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 12)

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.2012 außer Kraft.

Starnberg, den 10.11.2020
Stadt Starnberg

(Siegel)

Patrick Janik
Erster Bürgermeister